

# Satzung

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen ASG Vorwärts Dessau (Anhaltische Sportgemeinschaft Vorwärts Dessau). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dessau eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein) Sitz des Vereins ist Dessau.

## § 2

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, den Sport zu fördern. Dieser Zweck wird durch Förderung der Leibesübungen (Breitensport), durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstigen Geräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

## § 4

### Mitgliedschaften

Der Verein möchte Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, alle zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Vereins abzugeben.

## § 5

### Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Beruf, das Alter und die Wohnung des Bewerbers enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist vor der Entscheidung zwei Wochen am schwarzen Brett des Vereinsheims auszuhängen, damit den übrigen Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden kann, sich eventuell über die Aufnahme des neuen Mitglieds zu äußern.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Der Beitrag ist jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten. Ist das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand, wird dieser nicht besonders angemahnt. Für Beitragsrückstände berechnet der Verein nach Ablauf von 6 Monaten 4% Zinsen und nach Ablauf von 12 Monaten 8% Zinsen. Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet, ob ein Erlass in Betracht kommt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Den Anweisungen des jeweiligen Sport- oder Abteilungsleiters hat jedes Mitglied Folge zu leisten. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich die für den Verein oder seine Unterabteilung von dem Vereinsvorstand vorgeschriebene Vereinskleidung zu beschaffen.

Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnorts ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Rechtsausschuss.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie Kassengeschäfte betreffen, von dem ersten bzw. zweiten Vorsitzenden und vom Kassierer gemeinsam zu unterschreiben.

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres durchgeführt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand bestimmt.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorhabens;
- b) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag;
- c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung schriftlich. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder haben.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins (bzw. nicht der Beitritt zu einem Dachverband) beschlossen werden.

## **§ 15**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus folgenden Personen:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer (Schatzmeister),
- e) dem stellvertretenden Kassierer (Schatzmeister) als Vertreter,
- f) dem Sportwart,
- g) den Abteilungsleitern,
- h) den Beisitzern.

Als Vorstandsmitglied kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden, sie muss Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes Einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (bzw. Zuwahl) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses;
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.

## § 17

### Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug, ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist auch für die Chronik des Vereins verantwortlich.

Dem Kassierer (Schatzmeister) obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Der Sportwart ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes nach Maßgaben einer zu erstellenden Sportordnung verantwortlich.

Den Abteilungsleitern obliegt die Führung der jeweiligen Abteilung.

Die Beisitzer haben lediglich beratende Funktionen innerhalb des Vorstandes.

## § 18

### Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder per Fax zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist (nicht) erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 19

### Aufgaben des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie drei Stellvertretern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen findet § 10 der Satzung entsprechend Anwendung.

Der Rechtsausschuss ist für folgende Entscheidung zuständig:

- a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
- b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;
- c) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und –pflichten bzw. über Sonderrechte und –pflichten;
- d) ferner zur Verhängung von Disziplinarstrafen gem. §§ 7 Abs. IV, 21 der Satzung.

Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

## **§ 20 Protokollierung der Beschlüsse**

Die von den Vereinsorganen (§ 9 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung bzw. Tagung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind sie in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. in der nächsten Tagung eines anderen Vereinsorgans zu verlesen und von dieser bzw. diesem genehmigen zu lassen.

## **§ 21 Disziplinarstrafen**

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung (oder der Satzungen der übergeordneten Verbände) und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Rechtsausschuss berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis,
- b) Ordnungsgeld bis zu 250 EUR,
- c) Disqualifikation bis zu einem Jahr,
- d) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
- e) Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des **§ 6 Abs. IV** der Satzung.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Das Nähere regelt die dieser Satzung als Anlage beigefügte Rechts- und Verfahrensordnung.

## **§ 22 Schiedsgericht**

Der Verein unterhält als besondere Einrichtung ein Schiedsgericht. Dieses ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten- unbeschadet der **§§ 1041, 1042, 1042 a ZPO-** zu vergleichsweise oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig

- a) nachdem in den Fällen des **§ 19** der Rechtsausschuss eine Entscheidung getroffen hat, bei Anrufung durch ein Vereinsorgan oder Vereinsmitglied;
- b) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die mit der Vereinsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, bei Anrufung durch ein streitbeteiligtes Vereinsmitglied. Die das Schiedsgericht betreffenden Einzelheiten, insbesondere dessen Verfahren, werden durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 23 Haftung**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**§ 24**  
**Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dessau-Roßlau. Die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports zu verwenden hat.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Leibesübung treibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

Dessau, den 16.03.2017

.....  
1. Unterschrift

.....  
2. Unterschrift

.....  
3. Unterschrift

.....  
4. Unterschrift

.....  
5. Unterschrift

.....  
6. Unterschrift

.....  
7. Unterschrift